

Schulvertrag

Zwischen der

1. Schulstiftung St. Benedikt als Schulträger, hier vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der aufnehmenden Schule und

2. der Schülerin / dem Schüler

Anschrift:

Konfession:

- gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en) - sowie

3. Frau

Anschrift:

Konfession:

Herrn

Anschrift:

Konfession:

- im Folgenden Eltern genannt -

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im oldenburgischen Teil des Bistums Münster (BiSchG in der jeweils geltenden Fassung) folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin / der Schüler wird zum 01.08.2019 in die **Oberschule der Paulus-Schule** aufgenommen.

§ 2

Die Schulordnung / Hausordnung und Mediennutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Im Rahmen des gebundenen Ganztagsbetriebes ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (vollständige Mahlzeit inkl. Getränk, schulwöchentlich von Mo. bis Do.) verpflichtend. Die Kosten hieraus (zurzeit monatlich 60,00 €) sind zu erstatten. Darüber hinaus erhebt die Schule einen Pauschalbetrag (zurzeit monatlich 5,00 €) für Materialien, die der Schülerin/dem Schüler im Laufe des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug zum 15. eines jeden Monats - auch in den Ferien.

§ 4

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin oder den Schüler abzuschließen.

(2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nr. 2. und Nr. 3. gesamtschuldnerisch.

§ 5

- (1) Das Schulvertragsverhältnis endet
- mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers nach dem erfolgreichen Abschluss der Oberschule,
 - wenn die Schülerin oder der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss,
 - wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
 - durch Kündigung.
- (1) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich gekündigt werden, vom Schulträger jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres. Die Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger ist zu begründen. Der Schulvertrag kann insbesondere gekündigt werden, wenn
1. die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
 2. sie aus der Kirche austreten,
 3. sie ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen oder
 4. die Schülerin oder der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird oder sich abmeldet.
- (2) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schuljahres für den Schulträger unzumutbar ist.

§ 6

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Eltern oder der Schülerin oder des Schülers erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, konkret des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie den bestehenden Ausführungsbestimmungen. Im Rahmen der Anmeldung der Schülerin oder des Schülers erfolgt eine umfassende Aufklärung über die Verarbeitung der Daten im Sinne des § 15 KDG. Das Informationsblatt nach § 15 und § 16 KDG ist einsehbar unter [hier steht der exakte Link zur Homepage – Datenschutz der Schule].

§ 7

Änderungen der Anschrift, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sonstige Vereinbarung (z. B. Probezeit)

Oldenburg, den _____

_____, den _____

Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Stempel der Schule

Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers